

Rechtspanorama am Juridicum. Der EuGH entschied, dass Afghaninnen Asyl erhalten müssen. Für die einen ist die Aufregung unverstündlich. Andere warnen, dass die Staaten durch die Judikatur die Migrationssteuerung verlieren.

Asylgrund Frau: Gehen die Gerichte zu weit?

“

Ich würde mir von den Repräsentanten unseres Staates wünschen, dass sie das Urteil begrüßen und nicht den Migrations-teufel an die Wand malen.

Nadja Lorenz
Asyl-Anwältin



Im Dachgeschoß des Wiener Juridicums diskutierten (v. l. n. r.) Nadja Lorenz, Walter Obwexer, „Presse“-Moderator Benedikt Kommenda, Anuscheh Farahat und Judith Kohlenberger. Gerhard Muzak (nicht im Bild) war per Videoschaltung dabei. Clemens Fabry

“

Jede einzelne Frau tut mir leid, aber wir schaffen es nicht mehr. Wenn dieses System genutzt wird, dann wird es implodieren.

Walter Obwexer
Prof. für Europarecht

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Diskussionen sind beim Rechtspanorama am Juridicum programmiert, aber beim letztwöchigen sorgte sogar schon der Titel der Veranstaltung für Debatten. „Asyl und Migration: Brauchen die Gerichte eine Korrektur?“, hieß dieser. Für Asylwältin Nadja Lorenz ein Grund zum Ärgernis: „Ich finde, es gibt keinen Grund, diese Frage zu stellen“, meinte sie. Das sei „schon ziemlich heftig, es geht in Richtung Musk, und es interessiert mich gar nicht, was dieser Typ zu sagen hat“. Der Tech-Milliardär Elon Musk hatte sich über italienische Richter echauffert, die die Unterbringung von Migranten aus Italien in Aufnahmelagern in Albanien gestoppt hatten („diese Richter müssen weg“).

„Ich finde den Titel durchaus richtig“, entgegnete Walter Obwexer, Dekan der Universität Innsbruck. Der Europarechtsprofessor verwies auf Entscheidungen, die es im Ergebnis dem Gesetzgeber zu schwer machen würden, die Migration zu lenken. Der aktuellste Anlass ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach Afghaninnen wegen ihrer schlechten Behandlung in der Heimat bereits aufgrund ihres Frauseins Asyl bekommen müssten. Jeder fehlende Schutz eines Staates

vor geschlechtsspezifischer Gewalt sei laut EuGH nun ein Grund, um Asyl gewähren zu müssen, sagte Obwexer. Das könne dann auch andere Staaten betreffen, in denen Frauen schlecht behandelt werden. Es tue ihm leid, meinte Obwexer mit Blick auf die Welt, aber wenn man nun jede dieser Frauen aufnehmen müsse, dann schaffe man das nicht mehr. „Wenn dieses System genutzt wird, dann wird es implodieren.“ Und allein ist Obwexer mit der Furcht, dass Urteile zu weit gehen könnten, nicht.

Gefahr des Akzeptanzverlusts

„Ich habe schon die Sorge, dass die Urteile irgendwann keine Akzeptanz mehr bei den Mitgliedstaaten haben könnten“, meinte Gerhard Muzak, Professor für Öffentliches Recht an der Universität Wien. „Und das will niemand.“ Der Fremdenrechtsexperte analysierte das Afghaninnen-Urteil des EuGH, das auf ein Verfahren vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof zurückging, im Detail. Dass der EuGH die vom Urteil konkret betroffene Afghanin als verfolgt eingeschätzt hat, „ist absolut nachvollziehbar“, meinte Muzak. Strittiger sei da schon der zweite Punkt, wonach es bereits reiche, bloß Afghanin zu sein, um Asyl zu bekommen. Im Ergebnis dürfe man die Bedeutung dieses einen Urteils aber

trotzdem nicht überschätzen, meinte Muzak.

Die Frage ist, inwieweit Urteile des EuGH einen Pull-Faktor darstellen und Migranten dadurch ange lockt werden. Im Fall der Afghaninnen könnte man nun die Frau nach Europa vorschicken, und sobald sie Asyl erhalten hat, holt man Mann und Kinder nach. Judith Kohlenberger vom Institut für Sozialpolitik an der WU, rechnet aber nicht damit, dass sich nun viele unterdrückte Frauen nach Europa aufmachen werden. Es gebe keine legale Einreisemöglichkeit, also würde den Frauen nichts anderes übrig bleiben, als einen Schlepper zu bezahlen. „Die verlangen sehr viel Geld, und das ist ein gewisser Selektionsfaktor“, sagte die Kulturwissenschaftlerin und Migrationsforscherin. Auch die Erfahrung der vergangenen Jahre zeige, dass vergleichsweise wenige Afghaninnen gekommen seien.

Bessere Aufnahme wichtiger?

„Ich bin weniger kritisch gegenüber dem EuGH als gegenüber dem Veranstaltungstitel“, meinte Anuscheh Farahat, Professorin für Öffentliches Recht an der Uni Wien. Wer meine, dass man Afghaninnen nicht aufnehmen solle, müsse auch sagen, dass er deren Situation als „nicht

schutzwürdig“ betrachte. „Ich bin auch nicht überzeugt davon, zu sagen, wir schaffen es nicht mehr“, meinte die aus Deutschland stammende Professorin zum jüngsten Urteil. Statt dieses zu kritisieren, solle man die Aufmerksamkeit besser auf die Frage lenken, wie man gute Aufnahmebedingungen schafft.

Für Obwexer sind es vor allem die Puzzesteine der Rechtsprechung, die zusammengefügt den Mitgliedstaaten „die politisch gewollte Migrationssteuerung nehmen“. So dürfe man laut der Judikatur auch eine Person ohne Asylanspruch und unabhängig davon, ob sie sich missverhält, nie abschieben, wenn ihr im Heimatland eine unmenschliche Behandlung droht. Man müsse dem Betroffenen aber auch keine Aufenthaltsgenehmigung geben. Doch gleichzeitig verpflichte die Judikatur die Staaten, diese Person zumindest notfallmedizinisch zu versorgen und ihr ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Im Ergebnis verbleibe der Einzelne somit mit staatlicher Unterstützung im Land.

Anwältin Lorenz, die das Afghaninnen-Urteil erwirkte, empfindet es auch in dieser Form als richtig. Afghaninnen müssten Zwangsverheiratung fürchten, dürften sich politisch nicht betätigen und hätten wenig Zugang zur Bildung. Lorenz hatte daher

einen Appell an die Politiker parat: „Ich würde mir von den Repräsentanten unseres Staates wünschen, dass sie das Urteil so begrüßen könnten, wie der EuGH den Grundrechtsschutz unterstrichen hat. Und nicht zum hundertsten Mal den Migrationsteufel an die Wand malen.“

Frauen leichter integrierbar

Kohlenberger verwies darauf, dass gerade Migrantinnen eine Chance darstellen würden, da diese Integrationsangebote eher annehmen und Bildung an die Kinder besser weitergeben würden als Männer. Farahat erklärte, dass das Urteil zwar grundsätzlich auch bei Afghaninnen eine Einzelfallprüfung nicht ausschließe. Bloß „bleibt nicht viel übrig, was geprüft werden kann“, weil das Geschlecht samt der afghanischen Herkunft schon den Asylgrund darstellt.

Kritik an einem Gericht sei jedenfalls etwas „völlig Legitimes“, meinte Muzak. Diskutiert wurde aber auch die Frage, ob man wie früher Asylwerbern wieder legale Einreisemöglichkeiten geben soll, damit sie nicht Schleppern ausgeliefert sind. Früher konnten Asylwerber etwa bereits bei österreichischen Botschaften einen Antrag stellen. Derartiges wäre jedoch „bei den heutigen Kommunikationswegen nicht mehr steuerbar“, sagte Muzak.

Große Schmuck & Uhren Auktion im Palais Kinsky

Schaustellung jetzt geöffnet!
Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa-So 10-17 Uhr

Chopard, Armbanduhr „Happy Sport“, € 22.000 - 44.000

Taschenuhr mit Doppel-Automat und Minutenrepetition, € 12.000 - 24.000

Smaragdensemble, 2. Hälfte 20. Jh., € 30.000 - 60.000



ZUM KATALOG

imKinsky

Auktionshaus im Kinsky, Freyung 4, 1010 Wien



imkinsky.com

VON SABINE HEDL
UND MARTIN KOLLAR

Wien. Das Thema Datenschutz betrifft nahezu jedes Unternehmen. Bei Verstößen drohen Beschwerden von Betroffenen und hohe Verwaltungsstrafen durch die Behörden. Eine aktuelle Entscheidung des EuGH bringt eine neue Dimension in den Datenschutz. Denn der EuGH hat klargestellt, dass Mitbewerber bei Datenschutzverletzungen ihrer Konkurrenten wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen können.

Der Ausgangsfall der aktuellen EuGH-Entscheidung betrifft die Geschäftstätigkeit einer Online-Apotheke (EuGH C-21/23 - Lindenapotheke). Gerade in der Grippezeit suchen viele Verbraucher schnelle Hilfe und bestellen Medikamente online. Dabei geben die Nutzer sensible Gesundheitsdaten preis. Aber auch viele Unternehmen sind sich nicht darüber im Klaren, dass sie mit diesen Verfahren teilweise bereits Gesundheitsdaten verarbeiten und damit besonders strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

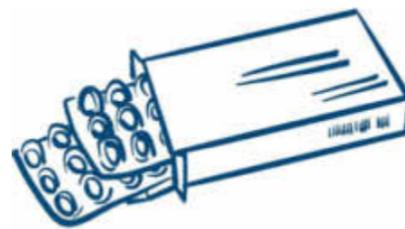
Rückschlüsse auf Gesundheit

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EuGH legen den Begriff der Gesundheitsdaten weit aus, um einen umfassenden Schutz von Informationen zu gewährleisten, die Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer Person zulassen. Erfasst werden nicht nur objektive Tatsachen, sondern auch subjektive personenbezogene Inhalte wie Vermutungen, Prognosen oder Bewertungen. Ob die abgeleiteten Aussagen zutreffen oder nicht, ist ebenso unerheblich wie die Zielsetzung und das Interesse des Verantwortlichen an der Feststellung des Gesundheitszustands der Person.

Es überrascht daher nicht, dass der EuGH im Fall Lindenapotheke auch Daten im Zusammenhang mit dem Erwerb rezeptfreier Arzneimittel über einen Onlineshop als Gesundheitsdaten im Sinn der DSGVO qualifiziert hat. Eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten liegt auch dann vor, wenn die rezeptfreien Arzneimittel für einen Dritten erworben werden - und die daraus abgeleitete Aussage über den Gesundheitszustand des Käufers daher falsch ist. Für die Qualifizierung als Gesundheitsdaten ist es ausreichend, dass die Zuordnung der Informationen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und nicht mit absoluter Sicherheit erfolgen kann.

Datenschutz als neue Dimension im Wettbewerbsrecht

Gastbeitrag. Eine deutsche Online-Apotheke nutzte sensible Gesundheitsdaten ohne Einwilligung der Betroffenen. Laut EuGH können Mitbewerber wegen unlauteren Wettbewerbs klagen.



Damit unterliegt nicht nur die Bestellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, bei denen durch das personalisierte Rezept ohnehin ein unmittelbarer Personenbezug gegeben ist, den strengen Bestimmungen für die Verarbeitung sensibler Daten. Vielmehr sind diese auch beim Erwerb von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimit-

Grundlage von Profiling mit sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten. Damit soll verhindert werden, dass Nutzer mit personalisierter Werbung konfrontiert werden, die auf ihre gesundheitlichen Schwachstellen abzielt. Auch der DSA erweitert damit den Schutz der Privatsphäre erheblich.

Hohes Gefährdungspotenzial

Gerade im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten kommt es aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials besonders häufig zu Beschwerden von Betroffenen. Doch etwaige Verstöße gegen die DSGVO können nicht nur von Betroffenen und den Aufsichtsbehörden aufgegriffen werden.

Während der OGH (4 Ob 84/19k) zunächst noch davon ausging, dass Datenschutzverletzungen unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht nur von Betroffenen selbst geltend gemacht werden können, nicht aber als unlautere Geschäftspraxis von Verbänden oder Mitbewerbern, ist er nach berechtigter Kritik der Lehre offenkundig von dieser Rechtsauffassung abgegangen (4 Ob 95/21f). Die

Klärung der Frage, wer im Fall eines Datenschutzverstößes auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb konkret klagebefugt sei, hat der OGH jedoch offengelassen.

Hier hat der EuGH im Fall Lindenapotheke nun festgestellt, dass künftig auch Mitbewerber bei Datenschutzverstößen ihrer Konkurrenten wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen können. Obwohl die DSGVO für Mitbewerber keine unmittelbaren Rechtsschutzmöglichkeiten vorsieht und die Durchsetzung grundsätzlich den zuständigen Aufsichtsbehörden (in Österreich etwa der Datenschutzbehörde) obliegt, entfaltet die DSGVO nach Ansicht des EuGH keine Sperrwirkung gegenüber einer lauterkeitsrechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen bei Datenschutzverstößen. Vielmehr könne diese Praxis die praktische Wirksamkeit der DSGVO und damit das angestrebte hohe Datenschutzniveau sogar stärken.

Der Gerichtshof betont außerdem, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten zu einem wichtigen Parameter des Wettbewerbs zwischen Unternehmen in der digi-

talen Wirtschaft geworden sei. Daher sei es mitunter sogar erforderlich, den Schutz personenbezogener Daten bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen - gerade um der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und einen fairen Wettbewerb zu wahren.

Zwar hat der EuGH mit seinem Urteil in Sachen Lindenapotheke die Tür für wettbewerbsrechtliche Ansprüche von Mitbewerbern weit geöffnet. Die Annahme, dass jeder Verstoß gegen die DSGVO automatisch zu einer erfolgreichen Abmahnung führt, wäre jedoch überzogen. Sowohl die Unvertretbarkeit der Rechtsauffassung als auch die Spürbarkeit des konkreten Verstoßes müssen im Einzelfall geprüft werden. Aufgrund der erforderlichen Einzelfallbetrachtung sind flächendeckende Abmahnwellen zwischen Wettbewerbern aufgrund von DSGVO-Verstößen daher eher unwahrscheinlich.

Erhöhtes Abmahnrisiko

Gleichwohl hat die Entscheidung des EuGH die Sensibilität für datenschutzrechtliche Fragestellungen deutlich erhöht. Es ist davon auszugehen, dass Wettbewerber nun verstärkt dazu angehalten sind, die Datenschutzpraktiken ihrer Konkurrenten genau zu prüfen und bei Verstößen rechtliche Schritte einzuleiten. Dies führt gerade in wettbewerbsintensiven Branchen zwangsläufig zu einem erhöhten Abmahnrisiko.

Die Entscheidung des EuGH macht einmal mehr deutlich: Datenschutz ist kein Nice-to-have, sondern ein absolutes Muss. Es steht außer Frage, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ein wichtiger Faktor für einen fairen Wettbewerb in einer zunehmend digitalen Wirtschaft ist. Unternehmen sind daher gut beraten, ihre Geschäftsmodelle frühzeitig und proaktiv auf Datenschutzkonformität zu überprüfen. Soweit eine Datenverarbeitung ausschließlich auf eine Einwilligung gestützt werden kann, ist auch deren korrekte Umsetzung zu prüfen. Unternehmen, die ihre Hausaufgaben nicht machen, riskieren nicht nur hohe Verwaltungsstrafen, sondern ab sofort auch Klagen von Wettbewerbern.

Sabine Hedl ist Rechtsanwaltsanwältin in der Wiener Wirtschaftskanzlei Akela, Martin Kollar ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der Kanzlei.

UNTERNEHMEN & RECHT

diepresse.com/recht

tern zu beachten. Im Ausgangsfall hätte die Apotheke daher beim Onlinevertrieb von Arzneimitteln eine ausdrückliche Einwilligung des Kunden in die Datenverarbeitung einholen müssen.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten wird im Übrigen auch vom Digital Services Act (DSA) anerkannt. Der DSA verbietet gezielte Werbung auf der

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Arbeitsrechtsexpertinnen **Natalie Hahn** und **Sophie Loidolt** haben unter dem Namen HALO Arbeitsrecht eine neue Boutique-Kanzlei am Hohen Markt in Wien gegründet. Mit vereinten Kräften und über zwei Jahrzehnten Erfahrung im Arbeitsrecht bieten die beiden Expertinnen Beratung und Vertretung in allen arbeitsrechtlichen Fragen - für Unternehmen und Führungskräfte.

Mit Herbst 2024 wurden bei KWR fünf Anwälte:innen zum Counsel ernannt: **Sarina Illo Ortner** (Öffentl. Wirtschaftsrecht, vornehm. Regulierungsrecht, öffentliches Baurecht), **Andreas Herrmann** (Bau- und Immobilienrecht), **Julian Thomas Ring** (Bauvertragsrecht, Miet- und Wohnrecht), **Mats Schröder** (Vergaberecht) und **Nicolas O. Zenz** (Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten, Schiedsgerichten und in Massenverfahren, Beratung im Bereich (erneuerbarer) Energie).



A. Winkler, Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland. [Beigestellt]

Das Team der internationalen Wirtschaftskanzlei Eversheds Sutherland wird seit Kurzem in Österreich von **Verena Frolik** verstärkt. Die Rechtsanwaltsanwältin hat ihren Schwerpunkt in den Bereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht.

Notar **Alexander Winkler** wurde Anfang November vom Kolle-



Fabian Wiesner, Astrid Zimmermann (ADVOKAT). [Beigestellt]

gium der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland - der größten der sechs Länderkammern, zum neuen Präsidenten gewählt. „Eine wichtige Aufgabe in meiner neuen Funktion als Kammerpräsident ist es, das Bild des Notariats mitzugestalten. Dazu gehört auch, die Rolle der Notarinnen und Notare zu stärken“, so Winkler über seine neue Aufgabe.



Susanne Mortimore, Sophie Martinetz (Future Law). [LexisNexis/Kusche]

Event der Woche

Bei der Eventreihe „Meine Kanzlei“ hielt **Astrid Zimmermann** aus der ADVOKAT-Schulungsabteilung den Vortrag „Smarter arbeiten mit ADVOKAT - Effizienz auf Knopfdruck!“. Dabei zeigte sie, welche maßgeschneiderten Lösungen ADVOKAT als Marktführer für Anwaltssoftware anbietet - wie die

Automatisierung von Abläufen und schnelle, praktische Auswertungen. Im Anschluss lud ein „Get2Gether“ zum Austausch ein.

Auf der diesjährigen Legal Tech Konferenz in Wien versammelten sich die Rechtsbranche, um die neuesten Entwicklungen zu diskutieren. Ein Highlight der Konferenz war die Vorstellung und Live-Demo von Lexis+ AI, einem AI-Assistenten für Jurist:innen und Steuerberater:innen. „Bei der Entwicklung von Lexis+ AI legen wir großen Wert auf Qualität, Verlässlichkeit und Transparenz“, erklärte **Susanne Mortimore**, CEO LexisNexis Österreich.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Tel.: +43/(0)1/514 14 263

VON GUIDO BACH

Wien. Entlassungsgründe sind unverzüglich geltend zu machen. Unterlässt der Arbeitgeber die Entlassung, so kann ein solches Versäumnis zum Untergang des Entlassungsrechts durch Verzicht oder Verwirkung führen. Der Entlassene kann in einem solchen Fall Schadenersatz oder die Wiedereinstellung gerichtlich geltend machen.

Dieser Unverzüglichkeitsgrundsatz darf allerdings nicht überspannt werden. Der Oberste Gerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung präzisiert, dass der Unverzüglichkeitsgrundsatz beim Ausspruch von Entlassungen nicht dermaßen weit ausgelegt werden darf, dass die Passivität jedes Vorgesetzten die Verfristung einer Entlassung zur Folge hat - und zwar auch dann nicht, wenn diese Vorgesetzten in gewissem Ausmaß mit personellen Befugnissen ausgestattet sind.

Nachricht zur Nachtschicht

Der umstrittenen Entlassung war folgender Vorfall vorangegangen: Ein Mitarbeiter einer Schicht einer Papierfabrik versendete als Reaktion auf die Ankündigung eines anderen Mitarbeiters, er werde Würstel in die Nachtschicht mitbringen, an mehrere Arbeitskollegen, darunter den vorgesetzten Schichtleiter, außerhalb der Dienstzeit aller betroffenen Personen eine WhatsApp-Nachricht mit der Bemerkung, diese Würstel wolle er nicht. Sie zeigte zwei nackte Knaben unter 14 (einer afrikanischer, der andere asiatischer Herkunft) bei einer sexuellen Handlung.

Der Schichtleiter sah dieses Foto noch am selben Tag, blieb aber im Folgenden über Wochen hinweg untätig (obwohl ein weiterer Arbeiter der Schicht ihn sogar darauf hinwies, dass die versendete Darstellung Kindesmissbrauchsmaterial ist). Der Schichtleiter war zur Entgegennahme von Meldungen über Urlaube und Dienstverhinderungen befugt, hatte für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen, die Dienste zu koordinieren und Dienstpflichtverletzungen bzw. disziplinarische Vergehen zu melden.

Die Personalleiterin des beklagten Arbeitgebers erfuhr von der Übermittlung der erwähnten Darstellung erst einen knappen Monat später, nachdem ein anderer Arbeiter ihr dies gemeldet hatte. Sie sprach einen Tag nach der Verständigung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Entlassung aus. Es

Gastbeitrag. Arbeiter verschickte verbotene WhatsApp-Nachricht.

Entlassung nicht verfristet, wiewohl erst nach einem Monat ausgesprochen.



Spät entlassen nach „Scherz“ mit Nacktfoto von Kindern

wurde auch ein Verfahren wegen des Besitzes einer pornografischen Darstellung von unmündigen Minderjährigen beim Strafgericht eingeleitet, das durch Diversion endete, also ohne formellen Schuldspruch.

Der Versender der verbotenen Nachricht klagte daraufhin beim Arbeitsgericht seinen Dienstgeber (eine juristische Person) auf Zahlung von Schadenersatz wegen unberechtigter Entlassung. Er tat das Foto im Rahmen des Arbeitsgerichtsverfahrens als Scherz im Rahmen privater Kommunikation ab.

Schichtleiter reagierte nicht

Das Arbeitsgericht entschied in erster Instanz im Sinne des Klägers und gab dessen Begehren mit der Begründung statt, der Ausspruch der Entlassung einen knappen Monat nach Versenden der Darstellung sei verfristet. Begründung: Der beklagte Arbeitgeber müsse sich die Passivität des Schichtleiters zurechnen lassen. Der Schichtleiter sei nämlich als fachlicher Vorgesetzter von etwa einem Dutzend Arbeiter der Schicht der Papierfabrik mit gewissen Personalkompetenzen befasst gewesen, auch

wenn er nicht zum Ausspruch der Entlassung berechtigt war. Er habe jedoch dauerhaft eine Meldung des Vorfalles unterlassen. Auf die Frage, ob das Versenden der Darstellung die Entlassung inhaltlich rechtfertige, ging das Erstgericht nicht näher ein.

Das Oberlandesgericht Linz gab der Berufung des beklagten Arbeitgebers Folge und drehte die Entscheidung im Sinne einer gänzlichen Abweisung der Klage um: Wer ein solches Foto als „Scherz“ poste, sodass ihm also mögliche Konsequenzen überhaupt nicht bewusst gewesen sein sollen, ziehe gar nicht in Betracht, einen Entlassungsgrund gesetzt zu haben - und könne daher auch nicht darauf vertrauen, dass der Arbeitgeber durch längeres Zuwarten auf die Entlassung verzichte. Denn: Der Grundsatz der Unverzüglichkeit sei nicht Selbstzweck, sondern basiere auch auf dem Gedanken, dass der Arbeitnehmer aus einem Zuwarten davon ausgehen dürfe, dass der Arbeitgeber auf die Entlassung verzichte. Das setzt aber voraus, dass sich der Arbeitnehmer dessen bewusst ist, eine Pflichtverletzung gesetzt zu haben.

Der Oberste Gerichtshof (8 ObA 35/24s) bestätigte die Abweisung der Klage: Die Kompetenzen des Schichtleiters reichen für die Qualifikation als mit Personalagenden betrauter leitender Angestellter nicht aus, er ist bloß unmittelbarer Vorgesetzter. Der Kreis der dem Arbeitgeber zuzurechnenden Vorgesetzten ist in diesem Sinn enger zu ziehen: Außer dem (zur Entlassung befugten) Stellvertreter sind dem Arbeitgeber - im vorliegenden Fall den Organwaltern der juristischen Person - nur leitende Angestellte gleichzuhalten, die ganz oder teilweise mit Personalagenden betraut sind.

Beschränkte Personalbefugnis

Dagegen sind ihm sonstige „bloße“ Vorgesetzte nicht zuzurechnen, deren Weisungsbefugnis üblicherweise auf die fachliche Erledigung der Arbeit beschränkt ist. Auch Personalagenden in geringerem Umfang, mit denen üblicherweise jeder Vorgesetzte betraut ist, wie die konkrete Arbeitseinteilung oder die Entgegennahme von Meldungen betreffend Dienstverhinderungen, reichen nicht. Die Entlassung war daher im vorliegenden Fall rechtzeitig.

Die Entlassung war auch in inhaltlicher Hinsicht berechtigt: Wer eine Missbrauchsdarstellung Minderjähriger besitzt - durch das Strafgesetzbuch pönalisiert (§ 207a Abs 3) - und an Arbeitskollegen übermittelt, setzt diese dem Risiko der Strafverfolgung aus und verhält sich (auch deshalb) vertrauensunwürdig - und zwar unabhängig davon, ob er diese Darstellung im privaten oder beruflichen Rahmen übermittelt.

Dr. Guido Bach ist Rechtsanwalt in Wien und war am Verfahren als Beklagtenvertreter beteiligt.

7. Bezirk braucht Ambulatorium mit Zahnärzten

Ärztelkammer unterliegt mit ihren Einwänden vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Wien. Im 7. Wiener Gemeindebezirk werden mehr Zahnärztinnen und -ärzte benötigt. Das geht aus einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hervor, mit der die Vorabfeststellung des Bedarfs an einem privaten Zahnambulatorium in Wien Neubau bestätigt wurde.

Ein Zahnarzt hatte darum angesucht, die Landesregierung hatte den Bedarf festgestellt. Dagegen beschwerte sich die Österreichische Zahnärztekammer beim Landesverwaltungsgericht.

Erfolglos: Wie nun der VwGH (Ra 2023/11/0146) bestätigt, bleibt der Ist-Stand an Ärztlichen Ambulanten Versorgungseinheiten (eine ÄAVE entspricht dem durchschnittlichen Leistungsvolumen eines Zahnarztes in Österreich) in der Versorgungsregion 91 Wien-Mitte-Südost hinter dem Soll-Stand nach Regionalem Strukturplan Wien zurück. Dieser wurde per Verordnung für verbindlich erklärt.

Das Angebot an sogenannten Wahleinrichtungen, das sind niedergelassene Zahnärzte und Zahnambulatorien ohne Kassenvertrag, ist in die Bedarfsprüfung neuerdings nicht mehr einzubeziehen, sagt der VwGH. Das geplante Ambulatorium kann eingereicht werden. (kom)

Buße, damit Beamte nicht im Bad onanieren

Harte Sanktion gegen einen Mann solle andere Bedienstete abhalten, sagt Behörde.

Wien. Er habe die anderen Badegäste in seiner Nähe nicht gesehen, und seine Gedanken seien abgeschweift. So erklärte ein Beamter, warum er in einer Therme unter Wasser und in Badeshorts bis zum von ihm gewünschten Endergebnis masturbierete. Die Sache sei ihm peinlich, er werde so etwas nie mehr tun, sagte der Kanzleibedienstete später aus.

Beamte müssen sich auch in der Freizeit korrekt benehmen, sonst drohen Sanktionen. Hier sei „die Verhängung einer spürbaren Disziplinarstrafe erforderlich, um gegenüber anderen Bediensteten aufzuzeigen, dass gegen derartige Dienstpflichtverletzungen entschieden vorgegangen wird“, meinte die Bundesdisziplinarbehörde (2024-0.707.701).

Der Mann - er ist ledig und muss für keine Kinder sorgen - hat 2000 Euro Buße zu zahlen. Das ist fast die Hälfte seines Monatsbruttobezugs. (aich)

Jetzt bestellen unter shop.manz.at

2. Auflage 2024.
XXIV, 1.568 Seiten. Ln.
ISBN 978-3-214-25572-5

348,00 EUR
inkl. MwSt.

MANZ
175 Jahre

BEZAHLTE ANZEIGE

Wünsche an das Regierungskind



Präs.-Stv. Mag. Georg Brandstetter, MAS

Zeiten von Regierungsverhandlungen sind immer auch Zeiten für Wünsche an eine neue Regierung. Manche folgen der Logik der Klientelpolitik (und sollten sich damit eher an das Christkind richten), andere sind sachlich gerechtfertigt. Viele der Wünsche bedürfen zu ihrer Umsetzung mehr Personal. In Zeiten mit einem stark strapazierten Budget kein leichtes Unterfangen. Augenmaß ist nötig, ein cost-cutting mit dem Rasenmäher ungeeignet. So benötigt die Justiz für neue Aufgaben, wie sie sich z.B. aus der Neuregelung zur Handysicherstellung ergeben, zusätzliches Personal, will man vermeiden, dass es bei der Begründungspflicht von Beschlüssen nicht bei bloßen Worthülsen bleibt. Es geht dabei um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit. Die Rechtsstaatlichkeit ist keine Selbstverständlichkeit, sondern etwas woran eine Gesellschaft permanent arbeiten muss. Neben einer vernünftigen Personalausstattung bedarf es aber auch eines unvoreingenommenen Monitorings der verschiedenen Institutionen und damit auch der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Dass es einer solchen im Gefüge der Justiz bedarf, sollte unbestritten sein. Ihr Handeln ist deshalb aber keineswegs sakrosankt. Immer wieder besteht der Eindruck, dass Verfahren rasch eingeleitet werden, am Ende jedoch nichts herauskommt bzw. das Verfahren nach langer Zeit einzustellen ist. So zuletzt etwa bei dem Fall der Kärntner Landespolizeidirektorin, die auf Grund von konstruierten Vorwürfen aus Italien unter Mafiaverdacht gestellt wurde. Nach schweren Fehlern italienischer Ermittler leitete die WKStA ein Ermittlungsverfahren ein und ordnete sogar eine Hausdurchsuchung an. Obwohl sehr rasch klar sein musste, dass die Vorwürfe nicht stimmen können, dauerte es 13 Monate bzw. bedurfte eines Einstellungsantrages, bis das Verfahren beendet wurde. – Die Rechtsstaatlichkeit ist ein hohes Gut! Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte treten für unsere Klienten täglich dafür ein.

Stark für Sie Die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte